

11.05.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse

A - G

zu Punkt.....der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)

A

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 2a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Stallabteilung:

ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles;"

Als Folge sind

in Nummer 4 die Wörter "Abteilung eines Stalles (Stallabteilung)" durch das Wort "Stallabteilung"

zu ersetzen.

Begründung:

Dient der Klarstellung, da das Wort „Stallabteilung“ auch im Text verwendet wird.

Ausgeliefert am 11. MAI 1999

2. Zu § 2 Nr. 7

In § 2 Nr. 7 sind nach den Wörtern "eines Betriebes" die Wörter "oder eines Zusammenschlusses von Betrieben" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

3. Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) in Satz 2 sind nach den Wörtern

"Die Genehmigung ist" die Wörter "vorbehaltlich des Satzes 3" einzufügen;

b) nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewandt werden kann."

Begründung:

Freilandhaltungen in Gebieten, die durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet sind, stellen ein erhebliches Seuchenrisiko dar. Sofern dieses Risiko nicht z.B. durch Auflagen wirksam aufgefangen werden kann, muß die Behörde die Möglichkeit haben, die Genehmigung zu versagen.

4. Zu § 5

In § 5 ist das Wort "Mastschweine" durch das Wort "Nutzschweine" zu ersetzen.

(noch Ziff. 4)

Als Folge sind

- in § 6 Satz 1 das Wort "Mastzwecken" durch das Wort "Nutzzwecken",
- in § 11 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Mastschweine" durch das Wort "Nutzschweine" und
- in § 12 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "Mastschwein" durch das Wort "Nutzschwein"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Begründung für die Folgeänderungen:

An den genannten Stellen ist die Terminologie anzupassen.

5. Zu § 6 Satz 1 und 2

§ 6 Satz 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

"Wer Zucht- oder Nutzschweine hält, hat über die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vorgesehene Überprüfung hinaus durch betriebseigene Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten."

Begründung:

Durch die Formulierung der Vorlage "zu Zucht- und Mastzwecken hält" werden die Aufzuchtbetriebe (§ 2 Nr. 6) von der vorgesehenen Regelung nicht erfaßt; die Vorschrift muß sich aber auch auf diese Betriebe erstrecken.

Kontrollen, die nach der Vorlage nur "mindestens einmal jährlich" durchgeführt werden müssen, erfüllen den Zweck der bestandseigenen Kontrolle, nämlich das seuchenhygienische Risiko niedrig zu halten, nicht.

6. Zu § 6 Satz 3

§ 6 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Tierbesitzer kontrolliert jede Ein- und Ausstallung und stellt eine tierärztliche Bestandsbetreuung sicher."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Eigenkontrollen“ durch die Wörter "betriebseigenen Kontrollen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auf die Begriffsverwendung in § 6 wird verwiesen.

8. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bestandsbetreuung umfaßt zumindest

1. die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern, und
2. die klinische Untersuchung der Schweine, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; dies hat bei Beständen, für die Anlagen 2 bis 5 gelten, regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang - zu erfolgen."

Begründung:

Es sollte nicht Aufgabe des Tierarztes sein, den Tierbesitzer über die Kennzeichnung der Tiere des Bestandes zu beraten.

Klarstellung des Gewollten bei Nummer 2 hinsichtlich des Verweises auf die Anlagen

9. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Zusammenhang
mit Ziffer
18 und 19

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt und ihm dieses von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wird; von besonderem Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit ist dann auszugehen, wenn der Tierarzt regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich

- a) der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
 - b) seuchenprophylaktischer und betriebshygienischer Maßnahmen sowie
 - c) der Epidemiologie,
- teilgenommen hat.

Die Bestätigung der Tierärztekammer nach Satz 1 ist auf drei Jahre befristet."

Begründung:

Der Tierhalter wäre überfordert, wenn er selbst die Erfüllung der für den Tierarzt geltenden Vorgaben überprüfen müßte.

Um den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen durch den Tierarzt zu gewährleisten, ist die Bestätigung der Tierärztekammer auf drei Jahre zu befristen.

10. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 5

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Tierarzt hat in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation, die entsprechend § 24 c Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren ist,

- 1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
- 2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
- 3. die durchgeführten Maßnahmen

unverzüglich einzutragen; die Eintragung muß mit dem Namenszeichen des Tierarztes versehen sein."

(noch Ziff. 10)

Als Folge ist

§ 12 Abs. 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt."

Begründung:

Der Tierbesitzer hat in der Regel nicht die Qualifikation, die eingeleiteten Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen korrekt und für die zuständige Behörde nachvollziehbar niederzuschreiben. Daher sollte die Eintragung durch den Tierarzt selbst erfolgen.

Die Eintragung des Tierarztes mit Unterschrift belegt den Besuch, so daß Kontrollen durch die zuständigen Behörden bei den praktizierenden Tierärzten über die Stimmigkeit der Angaben entfallen bzw. geringer ausfallen können. Weiterhin kann die zuständige Behörde aus der Eintragung den behandelnden Tierarzt ersehen.

11. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "nach § 7 Abs. 1 beauftragten Tierarzt" durch die Wörter "Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1" zu ersetzen.

Als Folge sind

in § 9 Abs. 2 die Wörter "nach § 7 beauftragten Tierarzt" durch die Wörter "Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "beauftragt" sollte vermieden werden, da es anderweitig besetzt ist.

12. Zu § 8 Abs. 2 und 3 und Anlage 6 - neu -

a) § 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 12)

"(2) Gehäuftes Auftreten von Todesfällen, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäufte fieberhafte Erkrankungen im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn die Kriterien der Anlage 6 erfüllt werden."

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

b) Nach Anlage 5 ist folgende Anlage 6 anzufügen:

"Anlage 6

(zu § 8 Abs. 2)

Grenzwerte für besondere Untersuchungen

Abschnitt 1

Gehäufte Todesfälle

Todesfälle treten gehäuft auf, wenn innerhalb von sieben Tagen in einem Stall die in der nachfolgenden Tabelle genannten Vom-Hundert-Werte überschritten werden:

	Todesfälle im Abferkelbereich	Todesfälle im Aufzuchtbereich	Todesfälle im Mast- oder Zuchtbereich
Betriebe gemäß Anlage 3	10 %	3 %	3 %
Betriebe gemäß Anlage 5	10 %	3 %	3 %
Sonstige Betriebe*	20 %	5 %	5 %

* Die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nur dann einzuleiten, wenn

- im Abferkelbereich mindestens fünf Saugferkel,
- im Aufzuchtbereich mindestens drei Aufzuchtferkel,
- im Mast- oder Zuchtbereich mindestens zwei Schweine verendet sind.

(noch Ziff. 12)

Abschnitt II

Gehäuftes Auftreten von Kümmerern

Gehäuft treten Kümmerer auf

- a) in Betrieben gemäß Anlage 2 und 4, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 15 Tiere betroffen sind,
- b) in Betrieben gemäß Anlage 3 und 5, wenn bei den aufgezogenen Ferkeln der letzten zehn Würfe mehr als 7 v.H. oder mehr als 30 Tiere betroffen sind.

Abschnitt III

Fieberhafte Erkrankungen

Gehäufte fieberhafte Erkrankungen liegen vor, wenn innerhalb von sieben Tagen

- a) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 2 oder 4 erfüllen müssen, mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch
 - aa) im Falle von Mast- oder Aufzuchtbetrieben zehn Tiere,
 - bb) im Falle von Betrieben mit Sauenhaltung zur Zucht oder Vermehrung drei Tiere,
- b) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 3 oder 5 erfüllen müssen, mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch 30 Tiere

Fieber zeigen."

Begründung

Gehäufte Todesfälle, gehäuftes Auftreten von Kümmerern sowie bestimmte fieberhafte Erkrankungen müssen ursächlich im Hinblick auf das Vorliegen von Tierseuchen abgeklärt werden. Angesichts der unterschiedlichen Betriebsgrößenklassen ist es angezeigt, differenzierte Grenzwerte zu definieren, die eine Entscheidungshilfe für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "gehäuft" bieten.

13. Zu § 9 Abs. 1 Einleitungssatz

In § 9 Abs. 1 sind im Einleitungssatz nach den Wörtern "eines Zuchtbetriebes" die Wörter "mit mehr als drei Sauenplätzen" einzufügen.

Begründung:

Die hier vorgesehene Regelung kann für Kleinbetriebe entfallen; auf die Begründungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Kleinbetriebe zu § 6 und 7 wird im übrigen verwiesen.

14. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "Ebernachweis" durch die Wörter "den Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „Abortquote ²⁾ auf über 5 vom Hundert“ durch die Wörter „Abortquote ²⁾ auf über 2,5 vom Hundert“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Abklärung von Aborten kommt unter der Zielstellung der Verordnung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der Aborte, der nicht entsprechend abgeklärt wird, sollte sich möglichst null nähern. Deshalb ist die Verpflichtung zur Abklärung erst bei einer Abortquote von mehr als fünf vom Hundert zu hoch angesetzt.

16. Zu § 10 und 10a - neu -

- a) § 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Amtliche Beaufsichtigung

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt."

- b) Nach § 10 ist folgender § 10a einzufügen:

"§ 10a

Ermächtigung für die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann

1. wenn es zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen erforderlich ist, für Schweinehaltungen insbesondere hinsichtlich weitergehender Untersuchungen ergänzende Anordnungen erteilen,
2. für Schweinehaltungen, in denen die Schweine nicht nach den Anforderungen der Anlagen 1 bis 5 gehalten werden oder die nicht vom Tierbesitzer nach § 24b der Viehverkehrsverordnung angezeigt wurden, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb beschränken oder
3. für Schweinehaltungen Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird."

Als Folge ist

- in der Eingangsformel nach der Angabe "§ 17b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2," die Angabe "des § 17h Nr. 1," einzufügen,
- in § 12 Abs. 2 die Nummer 8 zu streichen.

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung muß amtlich überwacht werden. Zudem darf die SchHaltHygV, die die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung ablösen soll, nicht hinter dieser zurückbleiben. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil nunmehr auf den "anerkannten Tierarzt" verzichtet wird (§ 7 der Verordnung).

Zu Buchstabe b)

Die zuständige Behörde soll ermächtigt werden, bei der Nichteinhaltung von Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen oder bei der Nichteinhaltung der nach § 24b der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Anzeige des Betriebes durch den Tierbesitzer, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb bis hin zur Anordnung des Verbots beschränken zu können. Verbringungsbeschränkungen können gegebenenfalls wirkungsvoll mit Verwaltungszwangsmaßnahmen verbunden werden.

17. Zu Abschnitt 3 (§ 11)

Abschnitt 3 ist zu streichen.

Als Folge

- ist § 12 Abs. 2 Nr. 8 zu streichen,

Begründung

Die Regelungen sollten aus Gründen der Rechtssystematik in die beabsichtigte Änderung der VVVO aufgenommen werden.

18. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4a - neu -

In § 12 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. entgegen § 7 Abs. 2 eine tierärztliche Bestandsbetreuung übernimmt,".

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 9

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Der Tierarzt, der die tierärztliche Bestandsbetreuung wahrnimmt, muß eine besondere Qualifikation nachweisen. Um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen erfüllt werden, muß die Qualifikation des Tierarztes nicht nur durch die zuständige Behörde nachprüfbar, sondern der Verstoß auch zu ahnden sein.

19. Zu § 13 Abs. 3 - neu -

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 9

In § 13 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bis zum [einsetzen: zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung] gilt für Tierärzte gemäß § 7 Abs. 1 das besondere Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit nach § 7 Abs. 2 als vorhanden."

Begründung:

Dem Tierarzt ist eine angemessene Übergangsfrist zum Besuch der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen, die Voraussetzung für die Bestätigung des besonderen Fachwissens im Bereich der Schweinegesundheit durch die Tierärztekammer sind, einzuräumen.

20. Zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe b1 - neu -

1. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 ist nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen,".

Begründung

In Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 ist die Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes vorgeschrieben. Insofern muß ein solcher vom Schweinehalter vorgehalten werden.

Darüber hinaus ist ein befestigter Platz zur Reinigung und Desinfektion betriebseigener Fahrzeuge dann erforderlich, wenn damit Schweine transportiert wurden.

21. Zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 und Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2

In Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 und Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2 sind jeweils die Wörter "in Regionen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Wildschweinen" zu streichen.

Begründung:

Wildschweine stellen eine potentielle Seucheneinschleppungsquelle dar, deshalb müssen sie von Futtermitteln und Einstreu für Hausschweine ferngehalten werden. Einzelheiten über die Form des Fernhaltens sind in den Ausführungshinweisen festzulegen.

22. Zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 4

Anlage 2 Abschnitt II Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. über die Eintragung in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister hinaus in eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch redaktionelle Änderung. Zu den Regelungen nach § 24c Abs. 1 Nr. 1 der VVVO gibt es für den Besitzer von Schweinehaltungen keine Alternativen bezüglich des zu führenden Bestandsregisters.

23. Zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 vor Buchstabe a

In Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) über eine Einfriedung dergestalt, daß er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann,".

(noch Ziff. 23)

Begründung:

Die sichere Einzäunung großer Anlagen gehört zu den elementaren Grundsätzen der Tierseuchenvorbeuge. Die Verordnung darf nicht hinter die Regelung der Tierseuchen- Schweinehaltungsverordnung zurückgehen (§ 8).

24. Zu Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b)

Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Betriebe, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben,“.

Begründung:

Der Begriff "Erzeugergemeinschaften" ist in § 2 nicht definiert.

Erzeugergemeinschaften erfüllen nicht grundsätzlich die Anforderungen gemäß Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1.

25. Zu Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1

Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.“.

Begründung:

Bei Freigelände kann nicht von Ein- und Ausstallung gesprochen werden.

B

Der Gesundheitsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.